

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 79/11 B

L 9 SO 29/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 31 SO 93/08 (SG Lübeck)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. Kreis Ostholstein,
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Das als "sofortige Beschwerde" bezeichnete Rechtsmittel der Klägerin gegen den
Senatsbeschluss vom 7. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. September 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Beschluss vom 7.12.2011 hat der Senat den Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28.9.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwältin J , L , beizuordnen, abgelehnt, weil die Klägerin den PKH-Antrag zur Erläuterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vorgelegt hat und auch nicht erkennbar war, dass sie die einzuhaltende Frist unverschuldet versäumt hat.
- 2 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer "sofortigen Beschwerde" und beantragt hilfsweise die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; sie legt "für den Fall, dass sowohl die Beschwerde als auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abschlägig" entschieden würden, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG ein.

II

- 3 Die Beschwerde gegen den Senatsbeschluss ist unzulässig. Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) sieht eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) nicht vor. Die Beschwerde kann auch nicht als Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss verstanden werden. Sie wäre nämlich unzulässig, weil eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht substantiiert vorgetragen wird.
- 4 Die Beschwerde kann deshalb nur als Gegenvorstellung gewertet werden. Insoweit hält der Senat jedoch an seiner Entscheidung vom 7.12.2011 einschließlich der dortigen Begründung fest. Die Klägerin hat (bereits in ihrem PKH-Antrag) selbst angegeben, dass die Zustellung des Urteils am 14.10.2011 erfolgt sei. Sollte sie das Urteil wegen Abwesenheit gleichwohl erst Tage später zur Kenntnis genommen haben, ändert dies an dem Zeitpunkt der Zustellung nichts. Die Klägerin war auch nicht ohne Verschulden gehindert, innerhalb der Beschwerdefrist die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Dass sie das Urteil wegen Abwesenheit erst nach der Zustellung am 14.10.2011 zur Kenntnis genommen hat, stellt keinen Hinderungsgrund dar; denn die Klägerin hat ihren PKH-Antrag (ohne den entsprechenden Vordruck) rechtzeitig vor Ablauf der Monatsfrist gestellt, sodass es ihr möglich gewesen wäre, auch den entsprechenden Vordruck vorzulegen. Ihre Behauptung, Belehrungen durch das LSG seien nicht erfolgt, ist falsch. Das Urteil des LSG endet mit der Rechtsmittelbelehrung und den ausführlichen "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe", denen die Klägerin ohne Weiteres das erforderliche Prozedere hätte entnehmen können. Einer Wiedereinsetzung hätte



es bei unverschuldeter Säumnis ohnedies nicht bedurft, sodass ihr nicht näher konkretisierter Wiedereinsetzungsantrag insoweit unzulässig ist.

- 5 Die von der Klägerin schließlich ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten bedingt eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht bereits nicht den zwingenden formalen gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere lässt sich aus dem Vertretungszwang kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (*Art 103 Grundgesetz*) herleiten (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73 RdNr 40 mwN*). Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Sollte sich der Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin auf die Versäumung der Beschwerdefrist beziehen, wäre er aus demselben Grund unzulässig.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

